

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achstes Stück vom Jahre 1864.

N. XVII. Gewerbe-Ordnung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. haben zur Förderung der Gewerbe auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags die nachstehende

Gewerbe-Ordnung

zu erlassen beschloffen und verordnen deshalb, was folgt:

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbemäßig betriebene Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betriebe verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbst erzeugten Roh-Materials beschränkten Nebengewerbe. Die zu einzelnen solchen Nebengewerben zeitlich nothwendig gewesene Concession kommt in Wegfall.

Bergbau sammt den nach dem Bergrechte damit verbundenen Anstalten;

die advocatorische und Notariats-Praxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privat-Heilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apotheker-Gewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineral-Wässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXV.

11

Ausgegeben in Rudolstadt den 7. Mai 1864.